

Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates**Inhaltsverzeichnis**

Präambel	2
§ 1 Wahltag und Wahlzeit	2
§ 2 Wahlgebiet/Wahlbezirke	2
§ 3 Briefwahl	2
§ 4 Wahlorgane	2
§ 5 Wahlleitung	2
§ 6 Wahlausschuss	2
§ 7 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit	3
§ 8 Wahlberechtigung	3
§ 9 Wahlrechtsausschluss	3
§ 10 Wählbarkeit	4
§ 11 Wahlvorschläge	4
§ 12 Stimmzettel	5
§ 13 Wählerverzeichnis	6
§ 14 Einsicht in das Wählerverzeichnis und Einspruch	6
§ 15 Wahlbenachrichtigung	6
§ 16 Durchführung der Wahl	7
§ 17 Auszählung im Wahllokal	7
§ 18 Auszählung der Briefwahl	7
§ 19 Ungültige Stimmen	8
§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung	8
§ 21 Wahlprüfung	9
§ 22 Fristen	9
§ 23 Amtssprache	9
§ 24 Anzuwendende Vorschriften	9
§ 25 Inkrafttreten	9

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am _____ folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Andernfalls kann der Rat der Stadt Beckum beschließen, dass die Wahl während der laufenden Wahlperiode durchzuführen ist.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2

Wahlgebiet/Wahlbezirke

- (1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Beckum.
- (2) Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt unter Berücksichtigung der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlbezirke für die Kommunalwahlen.

§ 3

Briefwahl

Für die Briefwahl wird ein Briefwahlbezirk gebildet.

§ 4

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegeben Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 5

Wahlleitung

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Integrationsratswahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 6

Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Integrationsratswahl ist der Wahlausschuss des Rates.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Integrationsratswahl fest.

§ 7

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und 3 bis 6 Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Mitglieder der Wahlvorstände. Den Wahlvorständen können neben Wahlberechtigten nach § 8 dieser Wahlordnung auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (3) Die Wahlvorstände entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (5) Für den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 8

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Beckum ihre Hauptwohnung haben.

§ 9

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) auf die das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind.

§ 10

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 8 dieser Wahlordnung sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Beckum, die
 - a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - b) mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der Stadt Beckum ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages nach § 1 dieser Wahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch Öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter herausgibt.
- (3) Der Wahlvorschlag muss Familiennamen und Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Geburtsdatum, Beruf oder ausgeübte Tätigkeit und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin beziehungsweise des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (4) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelvorschlag) eingereicht werden. In Einzelvorschlägen benannte Personen können nicht gleichzeitig einen Listenwahlvorschlag unterstützen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt dieses, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Für die Wahlvorschläge können Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden, die die Bewerberin oder den Bewerber im Falle der Wahl bei Verhinderung vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen können.
- (8) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle der verhinderten gewählten Bewerberin beziehungsweise des verhinderten gewählten Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber tritt, falls eine solche/ein solcher nicht benannt ist beziehungsweise diese/dieser auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt.

- (9) In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (10) Die in den Wahlvorschlägen benannten Personen müssen eine schriftliche Zustimmung erteilen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (11) Ist eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber eines Listenwahlvorschlages oder Einzelvorschlages gehindert, das Amt anzunehmen, tritt an ihre beziehungsweise seine Stelle die aufgestellte Ersatzbewerberin beziehungsweise der aufgestellte Ersatzbewerber. Ist bei einem Listenvorschlag keine persönliche Ersatzbenennung erfolgt oder diese Person ebenfalls gehindert, das Amt anzunehmen, erfolgt die Benennung in der Reihenfolge der Liste.
- (12) Listenwahlvorschläge müssen von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- (13) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Bei Listenvorschlägen soll eine Kurzbezeichnung der einreichenden Gruppe angegeben werden.
- (14) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (15) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 Gesetz über die Kommunalwahl des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (16) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Absatz 3 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberinnen beziehungsweise der Bewerber bekannt gemacht.

Weist eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 12

Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Familiennamen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vorname in dem Stimmzettel aufgenommen.

- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Kurzbezeichnung, wenn nicht vorhanden der Gruppenbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familiennamen und Vornamen der ersten 5 auf der Liste genannten Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs der bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter. Eingangsdatum ist der Zeitpunkt der vollständig Unterlageneinreichung.

§ 13

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das jeweilige Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (3) Die Wahlberechtigten werden mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift beziehungsweise Erreichbarkeitsanschrift unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch aufgelistet.
- (4) Wahlberechtigte Personen nach § 8 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Wahlordnung müssen ihre Aufnahme in ein Wählerverzeichnis bis zum 12. Tag vor der Wahl beantragen.

§ 14

Einsicht in das Wählerverzeichnis und Einspruch

- (1) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl in den Bürgerbüros während dessen Öffnungszeiten elektronisch zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung und das Verfahren der Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin beziehungsweise der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Kreis Warendorf Der Landrat als Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 15

Wahlbenachrichtigung

Die in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.

§ 16

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16:00 Uhr bei ihr/ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin beziehungsweise der Wähler oder die Hilfsperson der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 17

Auszählung im Wahllokal

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Auszählung der Briefwahl

- (1) Der Briefabstimmungsvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit des Wahlscheines und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit des Wahlscheines ungeöffnet in die Wahlurne.

- (2) Bei der Stimmabgabe durch Brief sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
 6. die/der Wählende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen/Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerin beziehungsweise Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl fest.
- (4) Die Stimme einer/eines Wahlberechtigten, die/der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sonst sein Wahlrecht nach § 8 dieser Wahlordnung verliert.

Vor einem Fortzug aus dem Wahlgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig.

- (6) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Sie/Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu 4 Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Gesetzes über die Kommunalwahl für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 21 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Gesetzes über die Kommunalwahl des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 22 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 23 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 24 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates gelten unbeschadet dieser Wahlordnung § 2, § 5 Absatz 1, die §§ 9 bis 13, die §§ 24 bis 27, § 30, die §§ 34 bis 46, § 47 Satz 1 und § 48 Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Wahlordnung der STADT BECKUM für die Wahl des Integrationsrates vom 7. April 2014 außer Kraft.